

Abänderungsanträge

Version 3

21. Januar 2014 / hud

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung)

SVP, Wyss				<u>Nichteintreten</u>
Bärtschi, SVP	Art. 5b	Abs. 3		Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen festlegen, welche Teile des Gewässerraums dicht überbaut im Sinne des Bundesrechts sind. <u>Sie passen in diesen Gebieten den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten an oder verzichten unter Beachtung des bundesrechtlichen Rahmens auf eine Ausscheidung.</u> Fehlt diese Festlegung (...)
Haudenschild, Grüne Meyer, SP-JUSO-PSA	Art. 5c			<u>Rückweisung</u> in die Kommission
SVP, Schlup	Art. 6	Abs. 3	Bst. d	die Bekämpfung von gebietsfremden, invasiven Pflanzen im Ufer- und Böschungsbereich <u>Gewässerraum.</u>
Haudenschild, Grüne Meyer, SP-JUSO-PSA	Art. 15c	Abs. 2	Bst. I	<u>Rückweisung</u> in die Kommission
SVP, Schlup	Art. 16			<u>Rückweisung</u> in die Kommission mit dem Auftrag, auch Ausnahmen betreffend Gewässerrichtplan zu ermöglichen.
FDP, Flück	Art. 37b			<u>Rückweisung</u> in die Kommission
Haudenschild, Grüne	Art. 37b	Abs. 1		Von den Kosten der Erstellung der Richtpläne nach Artikel 16 trägt der Kanton 75 Prozent. Die Restkosten tragen die Gemeinden im Perimeter des Richtplans. Sie werden nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.
II. Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:				
Haudenschild, Grüne	Art. 11	Abs. 2		Im dicht überbauten Gebiet des Gewässerraums haben Bauten und Anlagen <u>im Gewässerraum</u> die bestehenden (...)